

## **TOP 17:**

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist  
COM(2015) 583 final

Drucksache: 639/15 und zu 639/15

Der Verordnungsvorschlag soll die bestehende Prospekttrichtlinie 2003/71/EG ersetzen und zielt darauf ab, den Anlegerschutz und die Markteffizienz sicherzustellen und dabei den Kapitalbinnenmarkt zu stärken. Dabei soll für die Emittenten der Aufwand bei der Prospekterstellung verringert werden. Die Prospekterstellung soll einfacher, billiger und schneller werden bei gleichzeitiger Wahrung des Anlegerschutzes.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Bei Angeboten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ohne Börsenzulassung und bei Zweitemissionen börsennotierter Unternehmen soll es vereinfachte Informationsvorgaben geben;
- Die Prospektzusammenfassung soll auf sechs Seiten beschränkt und verständlicher werden; sie soll nur noch die fünf wesentlichen Risikofaktoren je Emittent beziehungsweise Wertpapier nennen dürfen;
- Der untere Schwellenwert für die Geltung der Prospektspflicht soll von 100 000 Euro auf 500 000 Euro erhöht werden, maximal soll der Schwellenwert auf 10 Millionen Euro festgelegt werden, jedoch nur noch für rein nationale Angebote;
- Daueremittenten sollen die Möglichkeit eines einheitlichen Registrierungsformulars und einer Rahmenregistrierung erhalten;
- Die bisherige Vorzugsbehandlung für Nichtdividendenwerte mit hoher Mindeststückelung soll abgeschafft werden, da sie ungewollte Anreize an Anleihenmärkten gesetzt hat;

- Die Veröffentlichung des Prospekts soll künftig ausschließlich elektronisch erfolgen, da die Veröffentlichung eines genehmigten Produkts in der Zeitung oder als gedruckte Papierversion für veraltet gehalten wird; allerdings soll auf Verlangen eine Papierversion zur Verfügung gestellt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 639/1/15** ersichtlich.